

Vorblatt

Antrag der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft

- BT-Drs. 15/38 -

Die Formulierungshilfe sieht folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vor:

1. § 52a beschränkt das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk öffentlich zugänglich zu machen, zugunsten von Unterricht und Forschung. Diese Regelung wird im Interesse der Schulbuchverlage, der wissenschaftlichen Verlage und der Filmindustrie enger gefasst.
2. In § 53 Abs. 5 wird wegen der Neufassung des § 53 Abs. 3 eine notwendige Folgeänderung vorgenommen.
3. In § 69c Nr. 4 wird die Definition des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung an den Wortlaut des § 19a angepasst. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur.
4. § 74 Abs. 2, der die Namentnennung bei gemeinsamen Darbietungen ausübender Künstler regelt, wird nach dem Vorbild des geltenden § 80 Abs. 2 um eine Vertretungsregelung bei Künstlergruppen ergänzt.
5. Mit § 79 Abs. 1 wird nunmehr auch im Gesetzestext und nicht wie bisher lediglich in der Begründung des Regierungsentwurfes klargestellt, dass die Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers übertragbar sind. Entsprechende Klarstellungen erhalten die Absätze 2 der §§ 85 (Tonträgerhersteller), 87 (Sendeunternehmen) und 94 (Filmhersteller).

6. § 93 wird in Abs. 2 um eine Ausnahmeregelung für an einem Filmwerk mitwirkende ausübende Künstler ergänzt. Danach ist eine Nennung der einzelnen Mitwirkenden nur erforderlich, soweit dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Damit wird einer Besonderheit der Filmherstellung entsprochen.
7. § 95b regelt, in welchen Fällen diejenigen Nutzer, die ausnahmsweise Werke ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nutzen dürfen, von den Rechtsinhabern verlangen können, die Möglichkeit zur Werknutzung auch dann zu erhalten, wenn die Rechtsinhaber technische Schutzmaßnahmen eingesetzt haben. Die Verbände der Rechtsinhaber wollen hier vorrangig auf freiwillige Abreden mit den Verbänden der Schrankenbegünstigten setzen. Diesem Wunsch folgend soll mit einer Beweislastumkehr ein Anreiz für freiwillige Vereinbarungen geschaffen werden.
8. Die Strafnorm des § 108b verzichtet im Interesse der Rechtsklarheit auf Verweisungen auf die zivilrechtlichen Normen zum Schutz technischer Maßnahmen und integriert stattdessen den Inhalt der Verweisung in den Text der Strafnorm.
9. In § 111a Abs. 2 wird der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten im Vorfeld der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen und für Verstöße gegen die Verpflichtung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen angeglichen.
10. § 111a Abs. 3, mit dem die Zuständigkeit der Kartellbehörden für Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen die Verpflichtung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen, § 95b) bestimmt wurde, wird gestrichen. Es ist Sache der Länder, die zuständige Behörde zu bestimmen. Einer Regelung durch Bundesgesetz bedarf es nicht.
11. § 137j enthält Übergangsregelungen für die Richtlinienumsetzung. Der in Absatz 1 des Regierungsentwurfes bestimmte Zeitraum, in dem Rechteinhaber und Schrankenbegünstigte freiwillige Vereinbarungen über die Art und Weise der Schrankendurchsetzung gegen technische Maßnahmen treffen können, wird auf ein Jahr – statt bislang drei Monate – nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgedehnt; da es sich um eine Regelung des Inkrafttretens handelt, ist diese in Arti-

kei 6 des Gesetzes zu verorten. Die Übergangsregelung muss zudem ergänzt werden, weil das Gesetz erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist (22. Dezember 2002) in Kraft treten wird. Aufgenommen wird in § 137j auch eine Übergangsvorschrift für die Kennzeichnungspflicht gemäß § 95d. Ferner wird in der Übergangsvorschrift des § 132 Abs. 3 Satz 3 eine offensichtliche Unrichtigkeit korrigiert. Statt „28. März 2002“ muss es richtigerweise „30. Juni 2002“ heißen.

12. § 36a Abs. 6 UrhG, mit dem die Kostentragung für Schlichtungsverfahren im Urhebervertragsrecht geregelt wird, führt in der Praxis zu einer einseitigen Kostenbelastung für die Verbände der Urheber. Deshalb wird eine gerechtere Kostenverteilung vorgesehen und damit ein Redaktionsversehen bei der Reform des Urhebervertragsrechts korrigiert.
13. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wird durch eine Befugnisnorm für das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ergänzt, Verwertungsgesellschaften, die ohne Genehmigung des DPMA tätig sind, den Geschäftsbetrieb zu untersagen oder durch sonstige Anordnungen die Erfüllung der den Verwertungsgesellschaften obliegenden Pflichten sicherzustellen. Damit wird den Anforderungen der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen.
14. § 3a des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) nennt die Verbände, die berechtigt sind, die Verpflichtungen der Rechteinhaber aus § 95b (Durchsetzung von Schrankenbestimmungen) durchzusetzen. Der Regierungsentwurf hatte hierfür noch eine Ergänzung des geltenden § 3 UKlaG vorgesehen. Aus Gründen der Systematik und Klarheit ist jedoch eine gesonderte Regelung vorzuziehen.
15. § 6 Abs. 1 UKlaG, mit dem die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen nach dem UKlaG geregelt wird, wird in Satz 2 um eine spezielle Auffangzuständigkeit für Verstöße gegen § 95b (Durchsetzung von Schrankenbestimmungen) ergänzt.

Begründung:

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Gesetzentwurf unverändert bleibt, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs in der Drucksache 15/38, S. 31 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (§ 36a)

Nach der geltenden Kostenregelung trägt der Antragsteller im Regelfall die Kosten des Schiedsstellenverfahrens. In der Praxis werden die Vereinigungen der Urheber ganz überwiegend Antragsteller sein. Die vorgeschlagene Kostenregelung ist angemessener, weil sie die Kosten auf beide Seiten verteilt. Damit wird zugleich inhaltlich die Regelung getroffen, die den Ausschüssen des Deutschen Bundestages bei der Reform des Urhebervertragsrechts mit der Formulierungshilfe vom 14. Januar 2002 vorgelegen hatte und die lediglich aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in die endgültige Ausschussdrucksache übernommen worden ist.

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 52a)

Absatz 1

Aus der Sicht der Urheber ist der durch § 52a Abs. 1 Nr. 1 für zulässig erklärte Gesamtvorgang funktional der Herstellung von Vervielfältigungsstücken für den Unterricht vergleichbar, die gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 zulässig ist. Dementsprechend wird § 52a Abs. 1 auf die öffentliche Zugänglichmachung bzw. Vervielfältigung nur von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs sowie von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften beschränkt.

Nach den Worten „im Unterricht“ werden die Worte „an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung“

eingefügt. Damit orientiert sich die Regelung wiederum an dem Vorbild des § 53 Abs. 3 Nr. 1 und entspricht zugleich für den Hochschulbereich einem praktischen Bedürfnis. Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen wird im internationalen Vergleich gewährleistet.

Mit § 52a Abs. 1 Nr. 2 wird die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erlaubt. Dabei ist an kleine Forschungsteams gedacht; nicht zulässig ist zum Beispiel, Werke so in das Intranet einer Universität einzustellen, dass sämtlichen dort tätigen Forschern die Nutzung des Werkes ermöglicht wird. Die Interessen der wissenschaftlichen Verlage werden dadurch gewahrt, dass dies nur für Teile eines Werks, für Werke geringen Umfangs sowie für einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften gilt. Anders als beim Unterrichtsgebrauch muss es sich hier jedoch nicht um kleine Teile eines Werks handeln. Darüber hinaus ist bei eigener wissenschaftlicher Forschung die Nutzung von Monographien möglich (Werke geringen Umfangs).

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 52a Abs. 1 stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist. Die Ausnahmeregelung in Satz 1 gilt für Werke, die für den Unterricht an Schulen bestimmt sind. Mit der auf diese Werke bezogenen Bereichsausnahme wird ein Eingriff in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermieden. Bei Filmwerken ist die Ausnahme in Satz 2 wegen der für den Film typischen Staffelung der Auswertung ("Verwertungskaskade") mit einer Befristung auf die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in deutschen Filmtheatern notwendig, aber auch ausreichend.

Absatz 3

Zwischen dem Anwendungsbereich des § 52a Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfes und den Regelungen des § 53 bestehen Überschneidungen, die durch die Neufassung von § 52a Abs. 3 beseitigt werden. Mit § 52a wird die erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und verwandter Schutzgüter im Online-Bereich geregelt. Zu die-

sem Zweck ist es notwendig, diejenigen Vervielfältigungen zuzulassen, die zur Zugänglichmachung erforderlich sind. Der Rahmen für die Zugänglichmachung nicht erforderlicher, aber nach anderen Vorschriften zulässiger Vervielfältigungshandlungen wird für den hier angesprochenen Bereich des Unterrichts und der Wissenschaft insbesondere von § 53 Abs. 2 und 3 bestimmt.

Absatz 4

Die Vergütung der Vervielfältigungsvorgänge nach § 52a Abs. 3, die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlich sind, wird von Absatz 4 der Vorschrift mitumfasst. Die Vergütungspflicht für Vervielfältigungshandlungen, die nach anderen Vorschriften zulässig sind, ergibt sich aus den jeweiligen, bereits bestehenden Regelungen. Eine darüber hinausgehende Regelung der Vergütungspflicht für Vervielfältigungen nach § 52a Abs. 3 ist entbehrlich. Die einzelnen Schulen werden infolge dieser Regelung nicht administrativ belastet werden. Die Vergütung wird nämlich in Gesamtverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Schulträgern geregelt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 53)

Die vorgeschlagene Änderung des § 53 Abs. 5 ist eine notwendige Folge der Neufassung des § 53 Abs. 3, der die Vervielfältigung im Rahmen von Unterricht und Prüfung regelt. Bisher war § 53 Abs. 3 auf Druckwerke und Beiträge beschränkt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind. § 53 Abs. 3 wird nun allgemein auf Werke, die erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht wurden, erstreckt. § 53 Abs. 5 setzt Artikel 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie) um. Durch die vorgeschlagene Änderung des Absatz 5 Satz 1 wird daran festgehalten, dass der sonstige eigene Gebrauch elektronischer Datenbanken entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a) der Datenbankrichtlinie von der Schranke ausgenommen ist. Nach Absatz 5 Satz 2 soll für nicht gewerbliche Zwecke entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Datenbankrichtlinie neben der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, der eigene Gebrauch im Unterricht erlaubnisfrei zulässig sein.

Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 69c)

Die Formulierung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung in § 69c in der Fassung des Regierungsentwurfes weicht in einem Punkt („...Öffentlichkeit an Orten...“) von der Formulierung des gleichen Rechts in § 19a ab. Dieses redaktionelle Versehen wird behoben.

Zu Artikel 1 Nummer 25 (§§ 73 – 83)

§ 74 Absatz 2

§ 74 Abs. 2 beschränkt das Namensnennungsrecht bei gemeinsamen Darbietungen ausübender Künstler auf die Nennung des Gruppennamens. Die gemeinsame Bestimmung eines Vertreters zur Geltendmachung dieses Rechts bedeutet für den Rechtsverkehr eine erhebliche Erleichterung. Der neu gefasste Satz 2, mit dem die Vertreterregelung der Parallelvorschrift (§ 80 Abs. 2) zur Anwendung kommt, führt zu der von der Kulturwirtschaft gewünschten Gleichbehandlung der Rechtsausübung bei gemeinsamen Darbietungen.

§ 78 Absatz 1 Nummer 1

In § 78 Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Angabe „(§ 19a)“ klargestellt, dass es sich bei dem genannten Ausschließlichkeitsrecht um das in § 19a neu eingeführte Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung handelt. Etwaige Mißverständnisse, es könnte der physische Zugang zu einer Darbietung gemeint sein, sind damit ausgeschlossen.

§§ 79, 85, 87 und 94

Mit der Ergänzung der §§ 79, 85, 87 und 94 wird klargestellt, dass die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller vollständig übertragbar und verkehrsfähig sind. Neben dieser translativen Rechtsübertragung besteht zudem die Möglichkeit, einfache und ausschließliche Nutzungsrechte an den genannten Rechtspositionen einzuräumen.

§ 80 Absatz 2

§ 80 Absatz 2 verweist auf die nunmehr in § 74 Abs. 2 geregelte Vertretungsregelung bei gemeinsamen Darbietungen ausübender Künstler.

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 93)

Das Namensnennungsrecht des § 74 Abs. 1 besteht auch für an Filmwerken mitwirkende ausübende Künstler. Die Vielzahl der an einem Filmwerk beteiligten Künstler kann dazu führen, dass der Aufwand für die Nennung jedes einzelnen von ihnen unverhältnismäßig ist. Die Beschränkung aus § 74 Abs. 2 greift nur bei gemeinsamen Darbietung ausübender Künstler. Da die Künstler im Filmbereich ihre Leistungen jedoch oftmals unabhängig voneinander erbringen, ist eine gesonderte Regelung für diese Fälle erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 95b)

Der in Absatz 2 angefügte Satz 2 geht auf den Vorschlag der Rechteinhaber zurück, gesetzliche Anreize zum Abschluss freiwilliger Vereinbarungen über die Schrankendurchsetzung zu schaffen, die auf Verbandsebene getroffen werden sollen. Solche Vereinbarungen werden keine Drittwirkung gegenüber Außenseitern entfalten; sie sollen aber gegenüber Dritten die Vermutung begründen, dass die von Rechteinhabern angebotene Möglichkeit der Werknutzung dem Gebot von § 95b Abs. 1 genügt. Damit tritt eine Beweislastumkehr dahingehend ein, dass der Schrankenbegünstigte darzulegen hat, weshalb die ihm angebotenen Mittel zur Schrankendurchsetzung nicht ausreichend sind.

Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 108b Abs. 1)

§ 108b Abs. 1 hatte auf §§ 95a, 95c verwiesen, um damit den Gesetzestext möglichst knapp zu formulieren. Sowohl der Bundesrat als auch Stimmen in der Literatur (Sieber in: Gutachten – Anforderungen an die gesetzliche Regulierung zum Schutz digitaler Inhalte unter Berücksichtigung der Effektivität von technischen Schutzmechanismen, S. 172 ff.) haben diese

Verweisungstechnik kritisiert. Durch das komplizierte Zusammenlesen mehrerer Tatbestände, die zudem im subjektiven Bereich durch voneinander abweichende Merkmale gekennzeichnet seien, werde eine in ihrer Komplexität schwer verständliche Vorschrift geschaffen. Diese Kritik ist berechtigt. Vorgeschlagen wird daher eine Fassung, die dort auf einen Verweis verzichtet, wo in der zivilrechtlichen Norm subjektive Merkmale enthalten sind. Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Absatz 1 Nr. 1

Die Bezugnahme auf § 95a Abs. 1 wird gestrichen und stattdessen werden die in § 95a Abs. 1 enthaltenen Worte „ohne Zustimmung des Rechteinhabers“ in § 108b Abs. 1 Nr. 1 eingefügt. Die in § 95a Abs. 1 enthaltenen Wörter „soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss“ brauchen nicht in § 108b Abs. 1 Nr. 1 eingefügt zu werden. Die Vorsatzform der Absicht beinhaltet nämlich ganz selbstverständlich, dass der Täter auch im Bewusstsein seiner Absicht handelt.

Absatz 1 Nr. 2

In § 108b Abs. 1 Nr. 2 werden anstelle der Verweisung die Worte „wissentlich unbefugt“ eingefügt. Ferner werden in Nummer 2a die Wörter „wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint“ aus § 95c übernommen.

Durch den Verzicht auf den Verweis von § 108b Abs. 1 Nr. 2 auf § 95c wird klargestellt, dass es mit Blick auf die Veranlassung, Ermöglichung, Erleichterung oder Verschleierung einer Urheberrechtsverletzung strafrechtlich allein auf leichtfertiges Verhalten ankommt. Die Leichtfertigkeit enthält ohnehin das Element der Erkennbarkeit, so dass sich schon deshalb die nochmalige Prüfung der Frage, was dem Täter bekannt war oder bekannt sein mußte, erübrigt.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 111a)

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft werden in § 111a Abs. 1 drei Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen, um die Durchsetzung der § 95a (Schutz technischer Maßnahmen), § 95b (Durchsetzung von Schrankenbestimmungen) und § 95d (Kennzeichnungspflicht) zu sichern.

Absatz 2

Mit der Angleichung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten im Vorfeld der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen einerseits und Verstöße gegen die Verpflichtung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen andererseits wird die Kritik der Rechtsinhaber aufgenommen. Danach erscheint im Falle von Verstößen gegen die Verpflichtung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen ein Bußgeldrahmen von fünfzigtausend Euro notwendig, aber auch ausreichend. Die abschreckende Wirkung der Bußgelddrohung liegt insbesondere darin, dass nach den allgemeinen Regeln für jeden einzelnen Verstoß eine gesonderte Geldbuße verwirkt sein kann.

Absatz 3

Der Bestimmung der zuständigen Behörde durch Bundesgesetz bedarf es nicht. Dies ist Sache der Länder. § 111a Abs. 3 ist daher zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 132)

§ 132 Abs. 3 lässt eine Lücke für Verträge, die zwischen dem Tag der Verkündung (28. März 2002) und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2002 geschlossen wurden. Dieser offensichtliche Redaktionsfehler wird korrigiert.

Zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 137j)Absatz 1

Die Kennzeichnungspflicht des § 95d Abs. 1 soll nur für Werke gelten, die drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes in Verkehr gebracht werden. Damit wird den Verpflichteten ausreichend Zeitraum zugebilligt, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Zugleich werden sie nicht mit der Kennzeichnung bereits im Handel befindlicher Medien belastet.

Absatz 2 und 3

Bei Abfassung des Regierungsentwurfes war man von der fristgerechten Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG ausgegangen. Die Frist kann jedoch nicht eingehalten werden. Infolge dessen können Schutzfristen zwischen dem 22. Dezember 2002, der von der Richtlinie bestimmten Umsetzungsfrist, und dem Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen, die bei fristgerechter Umsetzung fortbestanden hätten. Durch die Änderung von § 137j Abs. 2 soll deshalb ein Wiederaufleben des Schutzes ermöglicht werden. Der neue Absatz 3 regelt, wer Inhaber der wiederauflebenden Rechte ist.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 19):

Nach § 19 Abs. 1 Urheberrechtswahnehmungsgesetz hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Aufsichtsbehörde (s. § 18 Abs. 1), darauf zu achten, dass Verwertungsgesellschaften den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Diesen gesetzgeberischen Auftrag kann das DPMA nur erfüllen, wenn dem Amt die (ausdrückliche) Befugnis zusteht, Verwertungsgesellschaften, die ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis tätig sind, den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Regelungen über die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften liefern sonst in wesentlichen Punkten leer.

Zum einen blieben die §§ 1 bis 5, die die Erlaubnispflicht, die Erteilung, Versagung und den Widerruf der Erlaubnis regeln, bedeutungslos und unverständlich, wenn das DPMA gegenüber demjenigen, der ohne diese Erlaubnis eine Verwertungsgesellschaft betreibt, keine

wirksamen Maßnahmen ergreifen könnte. § 3, der die Gründe aufzählt, die das DPMA zur Versagung einer nach § 2 beantragten Erlaubnis berechtigen, bliebe bedeutungslos, wenn auch derjenige, dem das DPMA die Erlaubnis versagt hat, eine Verwertungsgesellschaft betreiben könnte. Das DPMA hätte im übrigen auch keine hinreichenden Befugnisse gegenüber Verwertungsgesellschaften, die mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde tätig sind, aber den ihnen nach dem Wahrnehmungsgesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch das DPMA nicht nachkommen.

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wird daher durch eine Befugnisnorm für das DPMA ergänzt, Verwertungsgesellschaften, die ohne Erlaubnis tätig sind, den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Ferner wird klargestellt, dass das DPMA alle Maßnahmen ergreifen kann, um die ordnungsgemäße Erfüllung der den Verwertungsgesellschaften obliegenden Pflichten sicherzustellen. Damit wird den Anforderungen der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. August 2002 – 22 CS 02.1347) Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 3a)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Das Unterlassungsklagengesetz ist eine Kodifikation der Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen. Es ist daher absehbar, dass noch weitere Unterlassungsklagen in das Gesetz Eingang finden. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes ist sowohl bei den verschiedenen Unterlassungsklagen als auch bei den anspruchsberechtigten Verbänden zu differenzieren. Auch für die anspruchsberechtigten Verbände ist daher eine eigene Norm vorzusehen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 2)

Der Bundesrat hat zu Recht festgestellt, dass in § 6 (UKlaG) eine Auffangregelung für den Fall fehlt, dass der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort hat. Die vorgeschlagene Fassung von § 6 Abs. 1 Satz 2 UKlaG hilft dem ab. Wie beim Gerichtsstand der unerlaubten Handlung können im Falle ei-

nes Verstoßes gegen § 95b Abs. 1 UrhG mehrere Begehungsorte in Betracht kommen. Danach ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Folgen des Verstoßes wirken, regelmäßig also der Wohnsitz des Verletzten.

Zu Artikel 6

Von Seiten der Rechtsinhaber – insbesondere der Filmwirtschaft – wurde darauf hingewiesen, dass eine Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht ausreichend sei, um sich im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Schrankenbegünstigten über die Schrankendurchsetzung zu einigen. Dem soll mit der Verlängerung der Frist auf ein Jahr entsprochen werden. Folglich besteht erst nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, die Schrankendurchsetzung mit den Mitteln des Zivil- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts zu bewirken. Im Regierungsentwurf war die Frist noch in der Übergangsregelung des § 137j geregelt. Es handelt sich allerdings um eine Regelung, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens einzelner Normen betrifft. Diese Regelung ist richtigerweise in Artikel 6 zu verorten.

Text Bericht Rechtsausschuss Kopierschutz

Der Ausschuss hat anlässlich dieses Entwurfs auch die über das Urheberrecht hinausgehenden rechtlichen Probleme der Kopierschutzsysteme beraten. Er bittet die Bundesregierung, im Rahmen des angekündigten nächsten Entwurfs die wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und informationsrechtlichen Fragen des Einsatzes von Kopierschutzsystemen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung weiterhin zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechende Regelungen zur Ausgestaltung und Begrenzung zu entwerfen.

Text für den Bericht des Rechtsausschusses zur Privatkopie

Der Rechtsausschuss nimmt die Klarstellung in § 53 Abs. 1 UrhG-E zustimmend zur Kenntnis, wonach einzelne Vervielfältigungen (Privatkopie) auf beliebigen Trägern zulässig sind. Ferner bestätigt er, dass die Richtlinie den Schutz technischer Schutzmaßnahmen vor Umgehung gebietet und es hinsichtlich der Privatkopie zulässt, den Rechtsinhaber zu verpflichten, den Begünstigten die Werknutzung auch durch Privatkopie zu ermöglichen. Hierzu hat der Ausschuss sich mit dem Problem befasst, dass die grundsätzlich zulässigen Privatkopien von gesperrten Medien nicht auf allen Datenträgern hergestellt werden können. Von Seiten der Verbände der Verbraucher und von Informationswissenschaftlern wird gefordert, die Rechtsinhaber zu verpflichten, die Privatkopie auch hier zu ermöglichen. Dagegen wenden sich die Organisationen der Verwerter unter Berufung auf ihr Recht des geistigen Eigentums.

Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, diese Frage bei der Vorbereitung der angekündigten nächsten Novelle zum Urheberrecht weiter zu prüfen und in Gesprächen mit allen Beteiligten Lösungen zu suchen, die den Interessen beider Seiten gerecht werden.